Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 134
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 13. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2020)

zum Thema:

Polizei Berlin: Wechselmodalitäten zwischen den Behörden - Versorgung ehemaliger Beamter

und **Antwort** vom 03. Aug. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24134
vom 13. Juli 2020
über Polizei Berlin: Wechselmodalitäten zwischen den Behörden - Versorgung ehemaliger Beamter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Sofern eine Dienstkraft auf Antrag freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, wird nach den Vorgaben des sechsten Sozialgesetzbuches eine Nachversicherung für die Dauer des Beamtenverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt. Der Europäische Gerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 13.07.2016 - V-187/15 festgestellt, dass diese Verfahrensweise die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unzulässig beschränkt. Zur Harmonisierung der Beamtenversorgung mit europäischem Recht haben mehrere Bundesländer das sogenannte „Altersgeld“ nach dem Vorbild des Bundes eingeführt.

1) Welche Pläne hat der Berliner Senat zur Einführung einer solchen Altersgeldregelung bzw. mittels welcher anderen Maßnahmen strebt der Senat eine Harmonisierung der Nachversorgungspraxis für ehemalige Beamte an? (Aufstellung erbeten.)

Zu 1: Das genannte Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13.07.2016 – C-187/15 „Pöpperl“ - betrifft nur Personen, die innerhalb der Europäischen Union den Arbeitsplatz wechseln. In den in der Fragestellung geschilderten Fällen hingegen wird sofort nach der Entlassung, die dauerhaft zum Verlust von Versorgungsansprüchen aus dem bisherigen Beamtenverhältnis führt, eine Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) durchgeführt. Das Land Berlin prüft gerade verschiedene Möglichkeiten, die finanziellen Verluste aufgrund der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in solchen Fällen auszugleichen.

2) Wie wirken sich diese Versorgungsregelungen auf Beamte aus, die aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden und dann nach Ablauf der Sperrfrist in einer anderen Behörde erneut ernannt werden?

Zu 2.: Beim Personenkreis der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes Berlin handelt es sich um Dienstherrnwechsel innerhalb Deutschlands unter Umgehung der ansonsten üblichen Versorgungslastenteilung nach dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag – VLT-StV) vom 26.01.2010, gültig ab 01.01.2011. Normalerweise würde nach § 4 VLT-StV eine Abfindung des bisherigen an den neuen Dienstherrn für die bei ihm verbrachte und in die spätere Versorgung einfließende Dienstzeit gezahlt. Durch die Umgehung des Staatsvertrags würde die gesamte Versorgungslast dem neuen Dienstherrn auferlegt, der bei der Berechnung der Versorgung am Ende des Berufslebens sowohl die Dienstzeiten nach § 6 VLT-StV (auch die bei dem bisherigen oder den bisherigen Dienstherren) sowie die (beim bisherigen Dienstherren absolvierte) Ausbildung berücksichtigen müsste.

Es kann deshalb nur darauf verwiesen werden, dass dann, wenn bereits beim Ausscheiden bekannt ist, dass (voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden, z.B. nach Ablauf der sog. Sperrfrist von einem Jahr) wieder eine Beamtentätigkeit aufgenommen wird, dies einen Grund für den Aufschub der Nachversicherung darstellt. Nach § 184 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI kann dann eine Aufschubbescheinigung nach Abs. 4 erstellt werden. Die Nachversicherung wird dann noch nicht durchgeführt.

Die aufgrund einer ggf. nachversicherten Zeit erworbene Rente kommt außerdem nur dann zur Auszahlung, wenn die Wartefrist in der gesetzlichen Rentenversicherung von fünf Jahren (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) erfüllt ist. Die Gewährung einer Rente kann nach dem jeweiligen Beamtenversorgungsgesetz des aufnehmenden Dienstherrn dazu führen, dass Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze gezahlt werden (vgl. hierzu die Regelung in § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz Berlin).

Es ist daher festzuhalten, dass etwaige Probleme lediglich im Einzelfall auftreten.

3) Wie wurde mit den bereits erworbenen Pensionsansprüchen von Dienstkräften des Polizeivollzugsdienstes des Landes Berlin verfahren, die von anderen Dienstherrn ohne Zustimmung des Landes Berlin ernannt wurden und kam in diesen Fällen trotz der fehlenden Freigabeerklärung der entsendenden Behörde für die Versetzung der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zur Anwendung bzw. wurde eine Nachversicherung durchgeführt?

Zu 3.: Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist, ob sich eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter gleich nach der Ausbildung entlassen ließ. Dann bestand ein Beamtenverhältnis auf Widerruf, und der VLT-StV galt nach § 2 Satz 2 VLT-StV noch nicht. Zur Nachversicherung gilt das zu Frage 2 in den Absätzen 2 bis 4 Geschriebene.

Bei Beamten und Beamtinnen auf Probe oder auf Lebenszeit gilt der VLT-StV. Allerdings kommt er nach § 3 Abs. 1 VLT-StV nicht zur Anwendung, wenn zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt eine Unterbrechung liegt. Dann gilt das oben Geschriebene: Aufschub der Nachversicherung, wenn die zukünftigen beruflichen Pläne bekannt sind, sonst Nachversicherung.

Berlin, den 3. August 2020

In Vertretung

Fréderic Verryken
Senatsverwaltung für Finanzen